



# Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Bezirk Kitzbühel /Tirol

## Niederschrift

---

### der 55. Sitzung des Gemeinderates am 17. Dezember 2020

*im auf der Bühne des KUSP der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee*

Anwesend:

Bgmin. Brigitte Lackner als Vorsitzende

Bgm. Stv. Christoph Würtl

ab 19:10 Uhr

GV Leonhard Fischer

GV Dr. Norbert Eller

GV Mario Horngacher

GR Manfred Bacher

GR Simon Danzl

GR Andrea Heigl

GR Jürgen Wolf

GR Joachim Brandmayr

GR Alexander Massinger

GR Klaus Peter Pirnbacher

GR Katharina Würtl

AL Christoph Wörgötter

Schrifführer: AL Christoph Wörgötter

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:00 Uhr

## Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Berichte der Referenten
5. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag der Gp. 1266/1 KG St. Ulrich a. P.
7. Änderung und Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1266/1 und 1266/2 KG St. Ulrich a. P.
8. Beschlussfassung über den Kaufvertragsentwurf im Bereich Gp. 923/4 KG St. Ulrich a. P.
9. Beschlussfassung über den Pachtvertragsentwurf im Bereich Gp. 923/1 KG St. Ulrich a. P.
10. Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Gewerbegebietes Strass im Bereich Gp. 196/5 KG St. Ulrich a. P.
11. Vergabe der Möblierung für den Büroumbau 2021
12. Vergabe der Tischlerarbeiten und der Bodenverlagsarbeiten für den Büroumbau 2021
13. Steuern und Abgaben
- 13.1. Festlegung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2021
- 13.2. Beschlussfassung über den Abrechnungszeitraum der Gemeindevorschreibungen

14. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2021
15. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020
16. Änderung der Friedhofsordnung
17. Beschlussfassung über die Verlängerung des Infrastrukturvertrages
18. Beschlussfassung über bauliche Änderungen bei den Gemeindewohnungen
19. Diverse Ausgaben
21. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin eröffnet die 55. Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ein Tonband läuft zur Protokollierung mit.

### **Sitzungen der Gemeindeorgane (§ 16 Abs. 1 Z 3 und Z 6 2.COVID-19-SchuMaV)**

Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung sind nach § 16 Abs. 1 Z. 3 von der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung **ausgenommen**. Somit fallen Sitzungen der Organe der Gemeinden nicht unter die Bestimmungen der 2. COVID-19- SchuMaV und sind als **Präsenzsitzungen** möglich.

### **Für die Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen gilt Folgendes:**

Von **6.00 bis 20.00 Uhr** können Gemeinderatssitzungen uneingeschränkt **öffentlich** stattfinden.

Im Zeitraum **zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr** gilt:

Nach 20.00 Uhr ist die Teilnahme von Zuhörern an der Gemeinderatssitzung nur zulässig, sofern diese folgenden Ausnahmen von der Ausgangsregelung nach § 2 2. COVID-19-SchuMaV unterliegen:

- Ausnahme „*berufliche Zwecke*“ (§ 2 Abs. 1 Z 4 der 2. COVID-19 SchMaV):  
Aufgrund dieser Ausnahme ist die Teilnahme von **Gemeindebediensteten, Pressevertretern** aber auch allenfalls **sachkundigen Personen**, die der Sitzung beigezogen werden, bei allen Sitzungen möglich.
- Ausnahme „*Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen*“ § 2 Abs. 1 Z 6 der 2. COVID-19-SchuMaV)  
Aufgrund dieser Ausnahme ist die Teilnahme an jenen Gemeinderatssitzungen möglich, die **verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich** (Art. 117 Abs. 4 B-VG) sein müssen. Davon ist **nur** die Beschlussfassung des **Voranschlags und Rechnungsabschlusses** umfasst.  
**D.h., dass der Tagesordnungspunkt über die Behandlung des Voranschlags öffentlich zugänglich sein muss.**

### **zu TO 1      Genehmigung der Tagesordnung**

Es wird der Antrag für die Vorziehung der Tagesordnungspunkte 13, 14 und 15 gestellt.

**Abstimmung: 12 ja**

Der Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung.

**Abstimmung: 12 ja**

### **zu TO 2      Genehmigung des letzten Protokolls**

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung.

**Abstimmung: 12 ja**

### zu TO 3 Bericht der Bürgermeisterin

- 20.11.20- JHV Tierkörpersammelstelle in St. Johann – Vize Bgm. Christoph Würtl als Vertretung – vielen Dank!
- 23.11.20- Besprechung Gewerbegrund mit Anton Nothegger: Brigitte, Christoph Würtl, Norbert Eller, Klaus Pirnbacher, AL Christoph Wörgötter, Anton Nothegger und Steuerberater Hermann Kralinger –Thema wie im Gemeinderat besprochen – Grundteilung, Vermessung für 1. Bauphase, Kaufvertrag...
- 25.11.20- TVB – Pillerseetal Card (im KUSP) – TVB, Gemeinde St. Ulrich, Infra, Leistungsträger
- 27.11.20- Dorfzeitung Finalisierung: Brigitte, Monika und Mario Kogler; Ein extra großes DANKE an Monika für die Koordination und Organisation! Es ist jedes Mal sehr schwierig, die Unterlagen rechtzeitig zur Bearbeitung zu bekommen. Bitte an alle, die einen Artikel bzw. Beitrag in der Dorfzeitung abdrucken möchten, rechtzeitig an die Organisatorin zu schicken!
- Asphaltierung Schartental wird am 01. Dezember fertig! Danke, dass auch diese Baustelle noch in diesem Jahr umgesetzt werden konnte! Besonderes Danke an BAL Markus für die Gesamtkoordination!
- 01.12.20- Start der neuen Mitarbeiter – Bauamt Ing. Klaus Widmoser und Bauhof Martin Prem; Willkommen im Gemeindeteam!
- 02.12.20- Monatssitzung BKH St. Johann i. T.
- 06.12.20 und 07.12.20 Corona – Teststraße im KUSP; perfekt organisiert von den Gemeinde – Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den FF's St. Ulrich und Flecken, Bergrettung und Wasserrettung! DANKE an das medizinische Personal, sämtlichen Helferinnen und Helfern!
- 07.12.20- ca. 4 km Loipentrasse geöffnet! Tolle Arbeit der gesamten Loipenverantwortlichen – DANKE! Kartenverkauf bereits ab heute möglich!
- 09.12.20- BKH Gemeindeverbandsversammlung mit HH Voranschlag und offizieller Verabschiedung in den Ruhestand von Primar Kadletz
- 10.12.20- Christbaumverlosung via Livestream – 130 Stück Christbäume wurden gespendet! Danke an die großzügigen Firmen!
- 10.12.20- Grenzverhandlungen – danke an AL Christoph für die Vertretung meiner Person
- 10.12.20- Neues Kopiergerät wurde installiert
- 11.12.20- Gemeindevorstandssitzung im Schulungsraum FF
- 12.12.20- Verteilung der Christbäume am Bauhof an die Gewinner der Verlosung
- 14.12.20- Überprüfungsausschuss – Sitzung
- 16.12.20- Übergabe der Wasserpetition von Christoph Staffner
- 16.12.20- TVB – Vollversammlung in Hochfilzen
- 16.12.20- Abfallwirtschaftsverband Kitzbühel – JHV in Oberndorf; Vertretung Vize Bgm. Christoph Würtl – Danke!
- 16.12.2020- Förderung für den Radweg vom Land ist eingelangt. Gesamt 184.000€ (70 %)
- 17.12.2020- Standesamtsverband

### zu TO 4 Berichte der Referenten

GR Andrea Heigl: Das Hallenbad muss wegen Covid- 19 noch geschlossen bleiben. Am 16.12.2020 fand die Tourismusvollversammlung auch mit einer Onlinemöglichkeit statt.

GR Manfred Bacher: Ich bedanke mich wieder einmal bei den Vereinen, Gemeinde und Infra für die Maßnahmen (Beschneigung der Loipe, Eisproduktion, Seebühne, die gesetzt wurden sind, sowie für die Unterstützung der Feuerwehren am Testwochenende. Herzliche Gratulation den Beteiligten für den Film bzw. Vorstellung von St. Ulrich a. P im TV.

GV Mario Horngacher: Der Skiclub macht den Conticup am 08.- 10.01.2021 nicht. Das Pillerseetal ist bis 2024 ein zertifiziertes Wanderdorf.

GR Simon Danzl: Das Wasserprojekt wurde mit dem Planer nochmal durchbesprochen und eingereicht.

**zu TO 5      Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten.**

- Punkt 20- Personalangelegenheiten  
**Abstimmung: 13 ja**

**zu TO 6      Beratung und Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag der Gp. 1266/1 KG St. Ulrich a. P.**

Der Raumordnungsvertrag, datiert mit 16.12.2020 wurde dem Gemeinderat präsentiert.

Es wird dem Gemeinderat der Antrag für die Genehmigung des vorgebrachten Raumordnungsvertrags gestellt.

**Abstimmung: 13 ja**

**zu TO 7      Änderung und Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1266/1 und 1266/2 KG St. Ulrich a. P.**

Die ÖRK Änderung wurde dem Gemeinderat präsentiert.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Erich Ortner- 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee, vom 10.12.2020, Zahl ORKSTU\_17\_Zehentner, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde im Bereich der Gp. 1266/1 und 1266/2 KG St. Ulrich am Pillersee vor:

- 1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 1266/1 KG St. Ulrich am Pillersee für vorwiegend Wohnnutzung mit der Signatur Index W6, der Zeitzone ZA und der Dichtestufe D2 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes.

Festlegung der Indexziffer W6:

Baulicher Entwicklungsbereich für Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Teilflächen des baulichen Entwicklungsbereiches sind dabei gemäß der vorgesehenen Bauplatzteilung zu sozial verträglichen Preisen für den örtlichen Wohnbedarf zu sichern. Baulanderweiterungen über 1500m<sup>2</sup> Grundfläche sind generell nur zum Ankauf der Flächen durch die Gemeinde bzw. des Tiroler Bodenfonds zulässig. Zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrserschließung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie für den gesamten betroffenen Siedlungsbereich erforderlich. Die dazu erforderlichen Flächen der Verkehrserschließung sind bei Bedarf in das öffentliche Wegegut der Gemeinde abzutreten.

- 2) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp. 1266/2 KG St. Ulrich am Pillersee für vorwiegend Wohnnutzung mit der Signatur Index W3, der Zeitzone ZA und der Dichtestufe D1 in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes.

Festlegungen der Indexziffer W3:

Streusiedlungen im freien Landschaftsraum mit überwiegender reiner Wohnnutzung. Nach Schließung der bestehenden Baulücken ist keine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächen möglich. Die bestehende Siedlungsstruktur ist unter Wahrung eines harmonischen Orts- und Landschaftsbildes durch entsprechende Bestimmungen in den Bebauungsplänen maßvoll zu verdichten. Bei unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen ist bei der Bildung von Bauplätzen darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Betriebsablauf nicht behindert oder erschwert wird, und Nutzungskon-

flikte vermieden werden. Im Anschluss an Freilandflächen ist eine schonende Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild sicherzustellen.

**Abstimmung: 13 ja**

**zu TO 8            Beschlussfassung über den Kaufvertragsentwurf im Bereich Gp. 923/4 KG  
St. Ulrich a. P.**

Der Kaufvertragsentwurf mit enthaltener jährlicher Entschädigung für das Schutzgebiet wurde dem Gemeinderat präsentiert.

Der Vertragsentwurf enthält nachfolgende Eckdaten:

- Grundverkauf von 7699 m<sup>2</sup> für die Errichtung des Brunnenhauses und engeres Schutzgebiet
- Jährliche Entschädigung für das weitere Schutzgebiet von 6.000 € indexangepasst

Der Gemeinderat vermerkt, dass die Entschädigung des Schutzgebiets an die Dauer der Wasserversorgungsanlage bzw. der Nutzung gebunden sein muss.

Die Zufahrt über die Auweide muss vor Vertragsunterzeichnung mit einem eigenen Dienstbarkeitsvertrag fixiert sein.

Dem Gemeinderat wird unter Einarbeitung der oben angeführten Änderungen der Antrag für die Genehmigung des Kaufvertrages gestellt.

**Abstimmung: 13 ja**

**zu TO 9            Beschlussfassung über den Pachtvertragsentwurf im Bereich Gp. 923/1 KG  
St. Ulrich a. P.**

Dieser Punkt wurde bereits bei Tagesordnungspunkt 8 abgehandelt.

**zu TO 10          Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Gewerbegebietes  
Strass im Bereich Gp. 196/5 KG St. Ulrich a. P.**

Der Kaufvertragsentwurf sowie die Vereinbarung für die Aufschließung zwischen Gemeinde St. Ulrich und Nothegger Massiv GmbH wurde dem Gemeinderat präsentiert.

Der Vertragsentwurf enthält nachfolgende Eckdaten:

- Grundverkauf für Bauphase 1 – ca. 3798 m<sup>2</sup> des Gewerbegebietes
- Grundverkauf mit aufschiebender Bedingung für ca. 370 m<sup>2</sup> der anschließenden alten Gemeindestraße
- Kaufoption für die Bauphase 2- ca. 1750 m<sup>2</sup> des Gewerbegebietes mit einer Preisfixierung bis 31.12.2022, anschließend kommt die Wertsicherung hinzu.

Dem Gemeinderat wird der Antrag für die Genehmigung des Kaufvertrages gestellt.

**Abstimmung: 13 ja**

## zu TO 11 Vergabe der Möblierung für den Büroumbau 2021

Es wurden vier Angebote für die Möblierung abgegeben. Davon wurde die Firma BENE und die Firma hali in die engere Auswahl genommen und Detailgespräche geführt.

- Firma BENE € 28.731,21 netto
- Firma hali € 19.573,68 netto

Dem Gemeinderat wird der Antrag für die Vergabe der Möblierung der Westseite des Gemeindeamtes an die Firma hali gestellt.

**Abstimmung: 13 ja**

## zu TO 12 Vergabe der Tischlerarbeiten und der Bodenverlagsarbeiten für den Büroumbau 2021

Es liegen dem Gemeinderat zwei Angebote für die Tischlerarbeiten und der Bodenverlagsarbeiten vor.

- Tischlerei Würtl GmbH € 10.620,00 netto (ohne Bodenbelag)  
€ 17.482,80 netto (mit Bodenbelag)
- Tischlerei Nothegger € 10.654,90 netto (ohne Bodenbelag)

Dem Gemeinderat wird der Antrag für die Vergabe der Tischlerarbeiten und der Bodenverlagsarbeiten an die Tischlerei Würtl gestellt.

**Abstimmung: 11 ja, 2 befangen**

## zu TO 13 Steuern und Abgaben

### zu TO 13.1 Festlegung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2021

Brigitte Lackner präsentiert die Übersicht der Steuern und Abgaben für das Jahr 2021.

Änderungen:

- Wasseranschlussgebühr pro umbauter Raum 2,50 €
- Wasserbenützungsg Gebühr pro m<sup>3</sup> 1,20 €
- Wasserbenützungsg Gebühr Fischwasser 0,23 €
- Wasserbenützungsg Gebühr Stallwasser 0,23 €
- Wasserbenützungsg Gebühr Haus ohne Zähler 360,00 €
  
- Kanalanschluss pro m<sup>3</sup> umbauter Raum 5,750 €
  
- Graberrichtung 600,00 €
  
- Bauhofpersonal pro Stunde 35,00 €
- Reinigungspersonal pro Stunde 25,00 €

Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag für die Festlegung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2021.

**Abstimmung: 13 ja**

## **zu TO 13.2 Beschlussfassung über den Abrechnungszeitraum der Gemeindevorschreibungen**

Es wird der Vorschlag für eine quartalsmäßige Abrechnung eingebracht. Die Vorteile sind eine gleichmäßigere Vorschreibung über dem Jahr verteilt und eine bessere bzw. eine schnelle Leckortung. Die technischen Voraussetzungen sind dafür jetzt gegeben.

Es ergeht an dem Gemeinderat der Antrag für eine quartalsmäßige Abrechnung der Gemeindevorschreibungen.

**Abstimmung: 13 ja**

## **zu TO 14 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2021**

Klaus Pirnbacher stellt den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2021 vor.

Es ergeht der Antrag an Gemeinderat für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2021.

**Abstimmung: 13 ja**

## **zu TO 15 Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

Klaus Pirnbacher stellt die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 vor.

Langfristiges Vermögen	12.881.785,31	Nettovermögen	8.052.515,70
Kurzfristiges Vermögen	882.233,09	Sonderposten Investitionszuschüsse	3.065.891,20
		Langfristige Fremdmittel	2.449.961,19
		Kurzfristige Fremdmittel	195.650,31
<b>Summe Aktiva</b>	<b>13.764.018,40</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>13.764.018,40</b>

Es ergeht der Antrag an Gemeinderat für die Genehmigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

**Abstimmung: 13 ja**

## **zu TO 16 Änderung der Friedhofsordnung**

Der Entwurf der aktualisierten Friedhofsordnung wird dem Gemeinderat präsentiert.

# **„Friedhofsordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee**

*Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:*

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

*Der Friedhof, Gp. 1, 51/2, und 54/3 ist Eigentum der röm. Kath. Pfarrkirche zum Hl. Ulrich und wurde der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee laut Pachtvertrag vom 1.4.1984 überlassen.*

#### **§ 2**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Der oder die Totengräber sind dem (der) Bürgermeister(in) und der Friedhofsverwaltung unterstellt.
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

### § 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben den ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt im Gemeindegebiet haben,
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in der Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee.

## II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 4

Der Friedhof ist täglich in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

### § 5

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Verordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### § 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen und Lärmen, das Trinken und die Mitnahme von Alkohol oder Suchtgiften, das Abspielen von Tonträgern, das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern oder sonstigen Spielgeräten wie z. B. Skateboards, Fußbälle, Basketbälle u. ä.
- b) das Herumlungern auf dem Friedhof, das Anlehnen an fremde Grabkreuze oder Grabsteinen, das Beschädigen oder Verwüsten von Grabstätten,
- c) das längere Verweilen auf dem Friedhofsareal, ausgenommen jene Zeit, während der ein klarer Zweck des Aufenthaltes (Besuch einer Grabstätte, Errichtung, Pflege einer Grabstätte u. ä.) erkennbar ist.
- d) das Verteilen oder Anschlagen von Druckschriften und Werbematerialien ohne Genehmigung.
- e) das Feilbieten von Waren und jeder Art, auch von Kerzen, Kränzen und Blumen sowie das Anbieten gewerblichen Diensten.
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### § 7

1. Alle gewerblichen Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorliegender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und desgleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.

## III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

### § 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Reihengräber (Tiefgräber bis 2 Personen)
- b) Familiengräber (Tiefgräber bis 2 Personen)
- c) Urnenschengräber
- d) Stelen-Urnengräber

## § 9

1. Die Reihen- und Familiengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Urnennischengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 1 bis 4 Urnen bestimmt sein.
3. Stelen-Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze am Urnenfriedhof, bei denen die Urnen im Erdreich vor den bestehenden Natursteinstelen beigesetzt werden.
4. Bei Bestattungen von verstorbenen mittellosen Personen ohne Angehörige wird ein Armennischenurnengrab vergeben. Es können keine Gebühren eingehoben werden, die Pflege der Grabstätte obliegt der Gemeinde.
5. Die Reservierung einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles ist grundsätzlich nicht möglich.
6. Für alle Gräber ist eine Gebühr zu entrichten, die in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt ist.
7. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der römisch katholischen Pfarre bzw. der Gemeinde St. Ulrich a. P. An ihnen entstehen nur Benützungsrechte nach dieser Ordnung.

## § 10

### Grabeinfassung von Erdgräbern

Die Grabeinfassungen haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
Familiengräber	Länge 1,20 m	Breite 1,40 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihen- und Familiengräbern mindestens 30 cm zu betragen.

Bei Erdgräbern dürfen nur schmiedeeiserne, schmiedebronzene und hölzerne Grabkreuze sowie gehauene Steine und Findlinge als Grabmäler Verwendung finden. Dabei gelten folgende Höchstmaße, gemessen vom bestehenden Streifenfundamt:

- a) Grabkreuz (inklusive eines Natursteinsockels von maximal 25 cm): 170 cm
- b) Gehauener Stein: 120 cm
- c) Findling: 100 cm

### Stelen-Urnengräber

Bei Stelenurnengräbern dürfen ausschließlich verwesbare Urnen beigesetzt werden.

Die Natursteinstele bleibt im Besitz der Gemeinde und die Gebühr für das Stelen-Urnengrab wird dem Steuerpflichtigen jährlich verrechnet.

Die Beschriftung und Gestaltung der Natursteinstele ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen, die Kosten dafür hat der Steuerpflichtige zu tragen.

Wird ein Stelen-Urnengrab aufgelassen, trägt die Gemeinde die Kosten für die Herstellung der Stele in den ursprünglichen Zustand.

## IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

### § 11

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnüßeln,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte
4. Urnen können in Urnennischen und Urnengräbern beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines nahen Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden, ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines neuen Urnengrabes besteht nicht.
5. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.  
Als Angehörige gelten
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen,

d) Lebenspartner/in.

Ausnahmen kann bei Vorliegen besonderer Gründe der (die) Bürgermeister(in) bewilligen.

## § 12

1. Das Benützungsrecht einer Grabstätte muss auf die Dauer von 20 Jahren erworben werden und ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monate zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## § 13

1. Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

## § 14

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen. Die Grabstätte ist binnen zwei Monaten zu räumen.
3. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn der Nutzungsberechtigte nach vorhergegangener Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung sich weigert, die verwahrloste Grabstätte in Ordnung zu bringen oder die Grabbenützungsgebühr nicht ordnungsgemäß entrichtet.

## V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

### § 15

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

### § 16

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
  - a) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
  - b) Die Einrichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen zur Aufstellung von Blumenschmuck ist untersagt und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 17

1. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden beim Aufstellen der Grabmäler oder später verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die ordnungsgemäße Wiederherstellung vorzunehmen.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern ist untersagt. Darüber hinaus dürfen keine schnellwachsenden Nadel- und Laubhölzer gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Zwerggewächsen ist zulässig. Benachbarte Gräber dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
4. Vor, hinter und neben dem Grabdenkmal dürfen keine Kerzen, Gestecke Pflanzengefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

## **VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 18**

*Die Beerdigung darf nicht vor der Totenschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.*

### **§ 19**

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei einer Sargbestattung beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist.

### **§ 20**

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen, dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnenstätten (Urnenmauer) erfolgen.
3. Urnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubaren Material sein.
4. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in geeigneter Form beizusetzen.

*Bei einem Todesfall ist für die Auswahl und Errichtung einer Grabstätte durch die Hinterbliebenen des Verstorbenen ehestens bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen, damit die notwendigen Anordnungen getroffen werden können. Benützen die Angehörigen im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.*

*Das Ausheben und Wiederzufüllen der Gräber darf nur auf Anweisung der Friedhofsverwaltung durch die hierzu beauftragten Totengräber vorgenommen werden. Die Festsetzung der Lage der Graböffnung wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Ein Mitbestimmungsrecht durch die Angehörigen bzw. durch den Grabhalter besteht nicht.*

### **§ 21**

*Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.*

## **VII. AUFBAHRUNGSHALLE**

### **§ 22**

*Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.*

### **§ 23**

1. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.
2. Bei Verstorbenen, die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt werden, darf der Sarg nur mit Bewilligung des Sprengelarztes nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

#### **§ 24**

1. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dienen Aufbahrungshalle und Pfarrkirche.

### **VIII. STRAFBESTIMMUNGEN**

#### **§ 25**

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewaltendienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafen bis zu € 218,00 geahndet.

### **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 25**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

#### **§ 26**

Die vorliegende Verordnung tritt gem § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Friedhofsordnungen außer Kraft.“

Dem Gemeinderat wird der Antrag für die Genehmigung der geänderten Friedhofsordnung gestellt.

**Abstimmung: 13 ja**

#### **zu TO 17      Beschlussfassung über die Verlängerung des Infrastrukturvertrages**

Es wird der Antrag über die Verlängerung des bestehenden Infrastrukturvertrages um ein Jahr gestellt.

**Abstimmung: 13 ja**

#### **zu TO 18      Beschlussfassung über bauliche Änderungen bei den Gemeindewohnungen**

Dem Gemeinderat wird eine Kostenschätzung für die Sanierung des Bades der Gemeindewohnung Gruber präsentiert.

Gesamtkosten: € 10.020,45 netto

Dem Gemeinderat wird der Antrag für die Sanierung eines Bades bei den Gemeindewohnungen gestellt.

**Abstimmung: 13 ja**

Es wird angemerkt, dass die Mietkosten und die Betriebskosten angepasst werden sollen.

**zu TO 19      Diverse Ausgaben**

Es liegen keine diversen Ausgaben vor.

**zu TO 21      Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Bürgermeisterin bedankt sich bei allen Beteiligten, Mitarbeitern für die viele, herausfordernde Arbeit im ganzen Jahr und für das Vertrauen! Sie wünscht allen besinnliche Tage, schöne Weihnachten und ein gutes, gesundes neues Jahr.

St. Ulrich am Pillersee, am 17.12.2020

Bürgermeisterin

Schriftführer

Gemeinderat